

Abwägungstabelle Stand: 05.09.2023

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: Kläranlage, 1. Änderung (SO Wertstoffhof)
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 Zeitraum: 12.05.2023 - 16.06.2023

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten)	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 05.06.2023 Aktenzeichen: AELF-PA-L2.2-4612-21-32-2	Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zum o.g.Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans "Kläranlage (SO Wertstoffhof)" durch Deckblatt Nr. 1. Bereich Forsten: Forstliche Belange werden durch die Planungen nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerischer Bauernverband (Passau) Erstellt am: 13.06.2023 Aktenzeichen: Bebauungsplan "Kläranlage" - 1. Änderung	Sehr geehrte Damen und Herren, zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung) Erstellt am: 12.06.2023 Aktenzeichen: Unser Schreiben P-2023-2405-1_S2 vom 12.06.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: D-2-7446-0004 "Burgus der späten römischen Kaiserzeit, Ziegelei des hohen Mittelalters sowie Siedlung der späten Latènezeit und der mittleren römischen Kaiserzeit." Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Etwa 50m südlich des Planungsgebietes wurde bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis wird im BPlan berücksichtigt - soweit noch nicht erfolgt: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu

archäologischen Untersuchungen eine Scherbe der Spätlatènezeit gefunden. Es ist daher zu vermuten, dass die Siedlung der späten Latènezeit bis in das Planungsgebiet reichte. beantragen ist.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des

Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaler_2020.pdf. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung" (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

**Bayernhafen
GmbH & Co. KG -
Regensburg**

<p>Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 09.06.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Im Geltungsbereich ist die Bayernwerk Netz GmbH kein Netzbetreiber, bitte wenden Sie sich für weitere Auskünfte an den zuständigen Netzbetreiber.</p> <p>Danke Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Bund Naturschutz (Ortsgruppe Passau) Erstellt am: 22.06.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben</p>	<p>Der BN OG Passau hält den Bau eines Wertstoffhofes in diesem Bereich für falsch:</p> <p>Das Gebiet ist Teil eines Überschwemmungsgebiets, für den die Stadt Passau am 27.05.2015 eine Überschwemmungsverordnung beschlossen hat. Seit dem 06.08.2015 gilt dieses Überschwemmungsgebiet als festgesetzt. Nach § 78 WHG ist eine neue Bebauung in diesem Gebiet untersagt.</p> <p>Bis jetzt ist die Fläche als Erweiterungsfläche für die Kläranlage vorgesehen. Eine Änderung dieses Zwecks bedeutet eine wesentliche Änderung des Bebauungsplans und ist damit einem Neubau gleichzusetzen.</p> <p>Die Planung bedeutet daher einen Verstoß gegen § 78 WHG.</p> <p>Die Folgen bei einem erneutem Hochwasser wären erheblich: Wassermassen, Müll aus den Containern, Fett, Chemikalien und Öl aus Stoffen des Wertstoffhofes würden den Auwald(FFH-Gebiet), das Biotop PA-0182-001 und die angrenzenden Grundstücke der Nachbarn stark belasten.</p> <p>Der Plan, bei Hochwassergefahr die Container rechtzeitig zu entfernen, übersieht, dass sich bei Hochwassergroßereignissen letztlich nicht alles vorsorglich planen lässt.</p> <p>Zugleich stellt die Planung eine Entwertung der umliegenden Grundstücke dar.</p> <p>Eine dichte Eingrünung ist nach Ansicht der Stadt aus der Lage im Überschwemmungsgebiet gar nicht möglich.</p> <p>Die Suche nach Alternativen mag schwierig sein, weshalb dies ein Grund ist, die Interessen der Nachbarn zu vernachlässigen, bleibt völlig unklar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hochwasserfall werden die Problemabfälle sowie alle Container, mit Ausnahme des Personalcontainers, abtransportiert. Die Stadt Passau stellt dafür temporäre Abstellflächen für die Wertstoffcontainer in der Innstadt zur Verfügung. Der Personalcontainer wird bei Hochwasser geflutet. Der Zeitpunkt der Räumung orientiert sich an der HW-Kote und als Vorlaufzeit werden 24 Stunden angesetzt werden. Das Räumungs- und Sicherungskonzept wird bereits mit den Antragsunterlagen beim WWA vorgelegt. Unter Berücksichtigung der Abgrabungen und Aufschüttungen auf dem Gelände wird mit einem Retentionsraumgewinn von ca. 40 m³ gerechnet. Insgesamt wird der verlorengelassene Retentionsraum vollständig ausgeglichen.</p> <p>Um den Abfluss nach einem Hochwasserereignis zu verbessern, ist ein weiteres Tor vorgesehen, das im Hochwasserfall geöffnet wird. Die Begrünung an der östlichen Grundstücksgrenze soll durchlässig sein. An der nördlichen Grundstücksgrenze soll auf eine Bepflanzung ganz verzichtet werden.</p>
<p>Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau Stromnetze (Referat 814)</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

<p>Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd Erstellt am: 16.05.2023 Aktenzeichen: TOEB-BY-23- 158075</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die o.g Bahnstrecke nicht im Eigentum der DB AG befindet. Die Eisenbahninfrastruktur wurde an die Bayerische Regionaleisenbahn GmbH (BRE) verkauft. Mit freundlichen Grüßen i. A.</p> <p>Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☐· Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. ☐· Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. ☐· Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, CarolineMichaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin. ☐· Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. ☐· Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine direkte Betroffenheit gegeben.</p>
--	---	--

	<p>vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</p> <p>☐ Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Erstellt am: 04.06.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12</p>	-	-
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes: Südbayern</p>	-	-
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 26.05.2023 Aktenzeichen: 65149-651pt/011-2023#329</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 12.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das o. g. Vorhaben befindet sich in ca. 40 m Entfernung zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die erforderliche Fachstelle wurde beteiligt.</p>

	<p>Eisenbahnstrecke 5843, Passau-Voglau-Hauzenberg, einer eingleisigen, seit 2020 teilweise reaktivierten Strecke. Betreiberin dieser Strecke ist die Bayerische Regionaleisenbahn (BRE), ein Tochterunternehmen der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH (DER) mit Sitz in Schwarzenbach an der Saale; mithin somit eine nicht bundeseigene Eisenbahn. Diese unterliegt nicht der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern der zuständigen Landesbehörde, der Regierung von Oberbayern, SG 23.2, Landeseisenbahnaufsicht. Ich bitte die entsprechende Fachstelle als Infrastrukturbetreiberin gleichermaßen am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Energie Südbayern GmbH (Regional Center Arnstorf) Erstellt am: 12.05.2023 Aktenzeichen: SS</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Ericsson Services-GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)</p>		-
<p>Evangelische Gesamtverwaltungsstelle Passau</p>		-
<p>Freiwillige Feuerwehr Passau (Stadtbrandinspektion) Erstellt am: 21.05.2023 Aktenzeichen: SBR Wertstoffhof Haibach 20230521)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau (...),</p> <p>da wir davon ausgehen, dass entsprechende Umweltauflagen gemacht bzw. erfüllt werden, weisen wir als Feuerwehr nur darauf hin, dass der Überflurhydrant, welcher zum Anwesen Wiener Straße 63 positioniert ist, von einem Unterflurhydrant auf einen Überflurhydrant umgebaut werden sollte und dessen Zugänglichkeit ganzjährig sichergestellt sein muss.</p>	<p>Der Hydrantenumbau wird im Zuge der Erstellung der neuen Zufahrt berücksichtigt. Die Zugänglichkeit ist bereits jetzt gewährleistet.</p>
<p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Abteilung Interessenvertretung)</p>		-
<p>Industrie- und Handelskammer für Niederbayern (in Passau) Erstellt am: 22.06.2023</p>	<p>Sehr geehrte Frau (...),</p> <p>zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	
<p>Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 22.06.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.05.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Polizeipräsidium Niederbayern (PI Passau)</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Regierung von Niederbayern (Landesplanung) Erstellt am: 13.06.2023 Aktenzeichen: RNB-24-8314.1.10-2-137-3</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Deckblatt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wertstoffhofes für die Stadtteile Innstadt/Haibach östlich der Kläranlage im Südosten der Stadt zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:</p> <p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Nach LEP 7.2.5 Abs. 1 (Grundsatz) sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten (...) werden. Nach LEP 7.2.5 Abs. 3 (Grundsatz) sollen Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.</p> <p>Nach dem Regionalplan Donau -Wald (RP 12) B XII 3.1.1 (Grundsatz) ist anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bewertung der Planung: Das Plangebiet liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Nach LEP 7.2.5 und RP 12 B XII 3.1.1 sollen Überschwemmungsbereiche in ihrer Funktion für den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt erhalten und verbessert werden. Die Realisierung eines Wertstoffhofes innerhalb eines Überschwemmungsgebietes steht daher in Konflikt zu den genannten Grundsätzen der Raumordnung. Dieser Konflikt kann dann in der Abwägung überwunden werden, wenn die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Voraussetzungen nach (vgl. § 78 Abs. 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Vorhaben wurde eine hydraulische Berechnung durchgeführt, um sicherzustellen, dass das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und die Errichtung des geplanten Wertstoffhofes keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger mit sich bringt, Bei Betrachtung zwischen der Bestandsimulation und der Planungssimulation lassen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke erkennen. Auch im direkten Vergleich der Wasserspiegel bestätigt sich dies.</p> <p>Es muss allerdings darauf geachtet und in der Planung berücksichtigt werden, dass das</p>

	<p>5 WHG) erfüllt werden können. Eine intensive Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden ist daher erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Zauntor im Hochwasserfall offensteht und das Wasser ungehindert einfließen kann und eine Verklausung in diesem Bereich vermieden wird. Das Gehölz soll so gepflanzt werden, dass keine geschlossenen und undurchlässigen Flächen entstehen. Aufgrund der Ablauf- und Strömungsverhältnisse wurden die Gehölzpflanzungen nur auf den nordöstlichen und südöstlichen Flächen angesetzt. Parallel zur Donau, auf der nordwestlichen Seite, werden keine Gehölzpflanzungen geplant.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Voraussetzungen können demnach nach (vgl. § 78 Abs 1 - 5 WHG) erfüllt werden. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.</p>
<p>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern (Bergamt Südbayern) Erstellt am: 05.06.2023 Aktenzeichen: 4622.26_38-5-5-1</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die im Betreff genannten Planungen der Stadt Passau bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Regionaler Planungsverband , Donau Wald Erstellt am: 14.06.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Deckblatt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wertstoffhofes für die Stadtteile Innstadt/ Haibach östlich der Kläranlage im Südosten der Stadt zu schaffen. Hierzu wird zu folgenden Punkten Stellung genommen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Nach LEP 7.2.5 und RP 12 B XII 3.1.1 sollen Überschwemmungsbereiche in ihrer Funktion für den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt erhalten und verbessert werden. Die Realisierung eines Wertstoffhofes innerhalb eines Überschwemmungsgebietes steht daher in Konflikt zu den genannten Grundsätzen der Raumordnung. Dieser Konflikt kann dann in der Abwägung überwunden werden, wenn die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Voraussetzungen nach (vgl. § 78 Abs. 1 - 5 WHG) erfüllt werden können. Eine intensive Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden ist daher erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vgl. hierzu Ausführungen zu der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern.</p>

	Mit freundlichen Grüßen	
RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	-	-
Staatliches Bauamt Passau (Hochbau L1)	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 30.05.2023 Aktenzeichen: S1-4622-514-128/23	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bebauungsplan "Kläranlage, 1. Änderung (SO Wertstoffhof) liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße.</p> <p>Gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes daher keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550 Erstellt am: 12.05.2023 Aktenzeichen: 550/Ge	<p>Unterrichtung und frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung; Bebauungsplan "Kläranlage, 1. Änderung (SO Wertstoffhof)", Gmkg. Beiderwies" - Stellungnahme der Bauverwaltung</p> <p>zum Schreiben vom 12.05.2023</p> <p>1. Die Bauverwaltung legt der Stadtplanung nahe, den o. g. Bebauungsplan (Bebauungsplanentwurf, Stand: 02.05.2023) erst planreif werden zu lassen, wenn ein städtebaulicher Vertrag bzw. Erschließungsvertrag, welcher u.a. Regelungen über die Zufahrt zum geplanten Wertstoffhof Haibach vorsieht, abgeschlossen worden ist. Bereits im Vorfeld der Ausarbeitung des einschlägigen Bebauungsplanes wurde festgehalten, dass der ZAW (?) als Verursacher der vorgesehenen Erschließung die entstehenden Straßenbaukosten zu übernehmen hat.</p> <p>Die Vorlage in den für den Bebauungsplan zuständigen Gremien könnte dabei folgenden Wortlaut haben:</p> <p>"Der Bebauungsplan darf frühestens Planreife und Rechtsverbindlichkeit erhalten, sobald die Dienststelle Bauverwaltung der Dienststelle Stadtplanung mitgeteilt hat, dass die im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag festgeschriebenen Wirksamkeitsvoraussetzungen (sofern festgelegt) für den Eintritt der inneren Wirksamkeit dieses Vertrages - mit Ausnahme der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes - eingetreten sind."</p> <p>In jedem Falle soll bei den jeweiligen Ausschussbeschlüssen zum Ausdruck kommen, dass die Stadt im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und finanzielle</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1: Wird berücksichtigt, im Beschlusstext zum Sitzungsempfehlungsbeschluss wird ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen.</p>

Situation den Bebauungsplan nur aufstellen kann, wenn vorher ein städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag abgeschlossen wird.

Ggf. wäre es auch sinnvoll, wenn die Dst. Stadtplanung den/die Grundstückseigentümer bzw. den potentiellen Erschließungsträger zu einem Informationsgespräch, an welchem auch die Bauverwaltung teilnehmen würde, einlädt.

2. Sollten aus städtebaulicher Sicht in einen noch abzuschließenden Vertrag Regelungen zu folgenden Punkten aufgenommen werden (diese "Nebenbestimmungen" sollten von der Stadtplanung auch dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität bzw. Stadtratsplenum zur Beschlussfassung vorgelegt werden)?

a) Privatrechtliche Neuordnung der Grundstücksverhältnisse (freiwillige Umlegung und Grenzregelung; § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

b) Durchführung von Bodensanierungsmaßnahmen (Beseitigung von Altlasten bei Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbebrachen; § 11 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.)

c) Freilegung von Grundstücken (Beseitigung von tatsächlichen Hindernissen, die der geplanten Grundstücksnutzung im Wege stehen können; § 11 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.)

d) Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung (Bauleitplan-Entwürfe, städtebaul. Rahmenplan; § 11 abs. 1 Nr. 1 a.a.O.)

e) Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke binnen angemessener Frist entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.)

Die Einzelheiten (z.B. Fristverlängerungen bei bestimmten Voraussetzungen) würde der Vertrag beinhalten.

f) Auferlegung von Folgekosten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O.);

g) Übernahme von bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen bzgl. städtebaul. Planungen (Bebauungsplan-, Rahmenplan- und Erschließungsprojektkosten; § 11 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.)

h) Bau von öffentlichen Löschwassereinrichtungen;

i) Bau von öffentlichen Straßen und Wegen (Ausbau des öffentlichen Eigentümerweges mit der Bestandsverzeichnissnummer 10, welcher in der Baulast der Stadt, Dienststelle Liegenschaften? liegt)

j) Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

3. Im Übrigen wird zum Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliches:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Zu 2: Die Punkte 2a – 2j werden berücksichtigt – soweit erforderlich.

Zu 3)

	<p>□ Folgendes sei noch angemerkt:</p> <p>a) Bei 5.1. der Begründung (Verkehrerschließung) sollte auf den notwendigen Ausbau der öffentlichen Zufahrt zum Wertstoffhof näher eingegangen werden (Ausbau des Eigentümerweges mit der Bestandsverzeichnisnummer 10 ?).</p> <p>b) Im Bebauungsplan heißt es unter A. 11, dass ein Wasserrechtsverfahren für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kräutersteinbach durchzuführen ist. Das Wasserrechtsverfahren sollte auch bei Nr. 5.3 der Begründung erwähnt werden.</p> <p>c) Sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan als auch bei den Festsetzungen sollte eindeutig zum Ausdruck kommen, ob es sich hier um eine öffentliche oder private Niederschlagswasserbeseitigung handelt (z. B. bei Nr. 8 der Planzeichenerklärung öffentliches oder privates Regenwasserrückhaltebecken? z.B. auch unter A.11 der textlichen Festsetzungen; z.B. auch bei 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan). Die Bauverwaltung vermutet, dass diese Niederschlagswasserbeseitigung komplett privat sein dürfte, da "RW" als "Regenwasserleitung; privat □" festgesetzt ist.</p> <p>d) Es sollte in der Begründung auch dargelegt werden, dass hier ein städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag abzuschließen ist, in welchem ggf. Folgendes geregelt werden muss (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der öffentlichen Zufahrt zum geplanten Wertstoffhof (= Ausbau des öffentlichen "Eigentümerweges" mit der Bestandsverzeichnisnummer 10, welcher sich in der Baulast der Stadt befindet ? zuständig Dst. Liegenschaften und/oder DSt. Straßen- und Brückenbau?); dabei hat der potentielle Erschließungsträger sicherzustellen, dass er bestimmte Flächen aus der Flurnummer 396 der Gemarkung Beiderwies, welche sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden, unentgeltlich der Stadt überträgt; da der Bebauungsplan somit eine Grundabtretung obliegt, muss der städtebauliche Vertrag/ Erschließungsvertrag auch notariell beurkundet werden (Zeitfaktor!); - Bau eines öffentlichen Löschwasserbehälters, sofern vorgesehen; - Bau der öffentlichen Niederschlagswasser-Beseitigungseinrichtungen (inkl. RRB), sofern vorgesehen; - Durchführung von Ausgleichs-, Artenschutz-, Naturschutzmaßnahmen etc., sofern vorgesehen. 	<p>a) Wird berücksichtigt, Begründung wird ergänzt</p> <p>b) Wird berücksichtigt.</p> <p>c) Das Regenwasserrückhaltebecken erfolgt privat. Die Begründung wird dahingehend noch ergänzt.</p> <p>d)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Passau ist bereits in Vertragsverhandlung mit dem Freistaat Bayern zum Erwerb der entsprechenden TF 396, Gmkg. Beiderwies. Ein etwaiger Erschließungsvertrag ist nicht erforderlich, da die Baulast der Zufahrt als öffentliche Verkehrsfläche der Stadt Passau obliegt. - ein öffentlicher Löschwasserbehälter ist nicht erforderlich - das RRB erfolgt privat - der erforderliche Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt Passau. Hierzu ist ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag zu schließen.
--	---	---

e) Sofern der potentielle Erschließungsträger bestimmte Ausgleichsmaßnahmen/ Naturschutzmaßnahmen/ Maßnahmen bzgl. Artenschutz durchzuführen und insoweit ggf. der Stadt Entschädigungszahlungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos zu leisten hat (siehe Nr. A.15 "Ausgleichsflächen"), möge man die Bauverwaltung sobald als möglich davon informieren und unserer Dienststelle die einschlägigen Vertragsregelungen mitteilen, damit wir diese in den Vertrag bzgl. Straßenbau mit einbeziehen können. Es wäre vermutlich sehr sinnvoll, wenn die DSt. Stadtplanung insoweit die Dst. Umweltschutz unterrichten würde.

e) Der Abschluss des erforderlichen Städtebaulichen Vertrages für die Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos erfolgt sodann über die Dienststelle Umweltschutz, da anderweitige Erfordernisse an einen Vertrag – insbesondere an einen Erschließungsvertrag – nicht vorliegen.

4. Die Bauverwaltung bittet die Stadtplanung, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität u.a. Folgendes beschließen zu lassen:

Zu 4)
Soweit die Punkte unter 4.einschlägig sind, werden diese berücksichtigt.

Der Erschließungsträger hat auf seine Kosten im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages/Erschließungsvertrags folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ausbau der öffentlichen Zufahrt zum geplanten Wertstoffhof (= Ausbau des öffentlichen "Eigentümerweges" mit der Bestandsverzeichnisnummer 10) mit Anpassung an Verkehrsanlagen und Grundstücke sowie unentgeltliche Abtretung der entsprechenden Straßenflächen an die Stadt Passau, sofern sich diese Flächen noch nicht im Eigentum der Stadt befinden;
- Durchführung bestimmter Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen etc.) inkl. unentgeltliche Grundabtretung bzw. Zahlung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Flächen aus dem städtischen Ökokonto, soweit dies von Seiten der Dst. Umweltschutz für notwendig erachtet wird;
- Errichtung eines öffentlichen Löschwasserbehälters, sofern dies der Bebauungsplan vorsieht bzw. anteilmäßige Beteiligung an den Kosten des Baus dieses Löschwasserbehälters;
- Unterirdische Verlegung von Leitungen, sofern derartige Leitungsverlegungen im Bebauungsplan als solche festgesetzt sind;
- Übernahme der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der Vertragsausarbeitung entstehenden Kosten.
- Die genauen Details sind in einem städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag zu regeln.

Sofern die Stadtplanung keine anderweitige Auffassung vertritt, wird davon ausgegangen, dass die oben aufgezeigten Forderungen an den zukünftigen Erschließungsträger sachgerecht und angemessen sind und

	<p>letztendlich durch o. g. Bebauungsplan veranlasst werden.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Die Bauverwaltung möge frühzeitig von der Dst. Stadtplanung darüber informiert werden, welche Punkte in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag letztendlich geregelt werden sollen, denn erst dann kann der</p> <p>potentielle Erschließungsträger (Wer wird das sein? - Zweckverband Abfallwirtschaft ZAW Donau-Wald? - Abfallwirtschafts-Gesellschaft AWG Donau-Wald mbH? - Sonstiger?)</p> <p>aufgefordert werden, wie das einzureichende Erschließungsprojekt, welches die Grundlage für den Vertrag sein wird, auszusehen hat (Straßenausbau? Löschwasserbehälter? Etc.).</p> <p>gez.</p>	
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau (Stadt Passau)	-	-
Stadt Passau: Dst. 470 - Umweltschutz und Klima	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Kommunaler Behindertenbeauf tragter	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 12.05.2023 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 -	-	-

Gesamtdienststelle		
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 15.05.2023 Aktenzeichen: 450 - Bie	Die Einleitung des Schmutzwassers erfolgt direkt an der Pumpstation PW Achleiten im Bereich Schachtnummer 28115103. Der Bau des Wertstoffhofs erfolgt auf den Erweiterungsflächen der Kläranlage Passau. Sämtliche Restflächen (Flurnummer 391 und 397 - Gemarkung Beiderwies) sind für die Erweiterung der Kläranlage vorzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Kläranlage wird nur im Bereich des Geltungsbereiches der 1. Änderung geändert. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Urplanes „Kläranlage“.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 16.06.2023 Aktenzeichen: 470-23 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 20.06.2023 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh	B-Plan "Kläranlage, 1. Änderung (SO Wertstoffhof)" Gmkg. Beiderwies; frühzeitige Beteiligung der Behörden; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bestand und planungsrechtliche Situation: Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Sie liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kläranlage", der hier Flächen für die Erweiterung der bestehenden Kläranlage mit einer breiten Gehölzeingrünung im Norden und Osten vorsieht. In dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Verfüllung des Kräuterbaches und eine Verlegung des Baches als unterirdische Rohrleitung vorgesehen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes zu Gunsten des Wertstoffhofes für die Innstadt kommt auf der geplanten Verrohrung zu liegen; eine Verrohrung des Baches ist im Geltungsbereich der 1. Änderung nicht mehr festgesetzt. Der Kräuterbach mit seinem bachbegleitenden Gehölz wird durch die Planung nicht bzw. nur durch die geplante Trasse für die Einleitung von Oberflächenwasser tangiert. Der Flächennutzungsplan/Landschaftsplan stellt analog zum Bebauungsplan ein Sondergebiet "Kläranlage" dar, allerdings mit der Vorgabe, den Kräuterbach mit seinem Auwald zu erhalten und im Norden und Osten eine Eingrünung mit einem breiten Gehölzgürtel vorzusehen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im Überschwemmungsbereich der Donau. Durch den Erdmassenausgleich ist nachgewiesen, dass der Retentionsraum nicht eingeengt wird. Nach Vorgaben der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Wasserwirtschaft sind Eingrünungsmaßnahmen so zu beschränken, dass sie keine Einengung des Retentionsraums im Überschwemmungsbereich darstellen. Deshalb wurden die Festsetzungen für Gehölzpflanzungen auf Pflanzungen zum Straßenraum der Wiener Str. und entlang der Grundstücksgrenze in Richtung des im Norden anschließenden und eingezäunten Privatgartens reduziert. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse stehen hier lediglich 3 m als Pflanzstreifen zur Verfügung. Eine artenschutzrechtliche Abschätzung wurde durch das beauftragte Planungsbüro (insbesondere hinsichtlich Reptilien) vorgenommen. Eine Betroffenheit wurde nicht festgestellt.

Stellungnahme

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Kläranlage" setzt die Pflanzung einer breiten Feldgehölz-artigen Gehölzanpflanzung nach Norden und Osten zur Wiener Str. hin fest. Diese gewährleistet bei deren Umsetzung eine optische Einbindung der rechtskräftig festgesetzten Kläranlagen-Erweiterung. Die 1. Änderung überplant diese Festsetzung und reduziert die Eingrünung auf einen schmalen Pflanzstreifen des künftigen Wertstoffhofs. Darunter leiden die optische Einbindung und die naturschutzfachlich positiven Wirkungen einer flächigen Gehölzanpflanzung können langfristig nicht verwirklicht werden.

Andererseits wird die geplante Bachverrohrung im Zuge der 1. Änderung nicht mehr weiterverfolgt.

In Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft werden dann keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben und die 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht, wenn der Verlust der flächigen Gehölzanpflanzung und das Mehr an Bodenversiegelung durch den Bau des Wertstoffhofes ausgeglichen werden. Ein Ausgleich im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Eingriffs, am besten im Anschluss an die bestehenden Auwälder der Donau oder des Kräuterbaches, ist anzustreben.

Ergänzende Unterlagen:

Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und im Verfahren vorzulegen. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind festzulegen und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verankern.

Ebenso ist ein Umweltbericht erforderlich, welcher die Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter darstellt und beurteilt. Dieser ist in den Unterlagen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht enthalten und muss im Verfahren nachgereicht werden.

Folgende Änderungen im Detail im B-Plan-Entwurf halten wir für erforderlich:

Festsetzung durch Planzeichen:

Es ist im B-Plan klar zu kennzeichnen, bei welchen Bereichen der Gehölzanpflanzung sich es um den Bereich "A" oder "B" handelt.

Textliche Festsetzungen:

Nachdem nur zwei Einzelbäume als neu zu pflanzen festgesetzt sind, ist folgende größere Pflanzqualität zu wählen, um möglichst rasch eine Raumbildung zur Wiener

Da etwaige Ausgleichsflächen im Anschluss an die bestehende Auwälder der Donau oder des Kräuterbaches nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsfläche über das Ökokonto der Stadt Passau.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Zuge des zu erstellenden Umweltberichtes durchgeführt. Hierbei werden ebenso die Schutzgüter untersucht und deren Bewertungen im Umweltbericht aufgezeigt.

Die Festsetzungen werden wie gefordert ergänzt.

	<p>Str. hin zu erzielen: m.v. Hochstamm mit einem Stammumfang (StU) 20 - 25 cm.</p> <p>Anregungen: Wir regen eine Erweiterung des Geltungsbereichs für die 1. Änderung an, der für die gesamte Erweiterung der Kläranlage (B-Plan aus dem Jahr 1978) von der Verrohrung des Kräuterbaches Abstand nimmt, die vorhandenen Biotope der Kartierung 2010 sowie den Auwald des bestehenden FFH-Gebietes "Donau von Passau bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung" berücksichtigt und nachrichtlich übernimmt.</p> <p>Hinweise: <input type="checkbox"/> Eine abschließende Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der betroffenen Naturschutzbelange erfolgt nach Vorlage der fehlenden Unterlagen. <input type="checkbox"/> Für die Regelung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist ein Städtebaulicher Vertrag vor Planreife oder Rechtskraft des Bebauungsplanes erforderlich. <input type="checkbox"/> Wir gehen davon aus, dass der Verlust der Fläche für die Erweiterung der Kläranlage keinen weiteren Flächenverbrauch auslöst. Wir weisen darauf hin, dass eine Erweiterung der Kläranlage auf Kosten von wertvollem Auwald naturschutzfachlich strikt abzulehnen wäre.</p>	<p>Da die zukünftige Entwicklung der Kläranlage und dessen Erweiterungsbedarf derzeit nicht abzuschätzen ist, kann hierzu derzeit keine Aussage getroffen werden - siehe auch Stellungnahme der Dienststelle Stadtentwässerung</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 16.06.2023 Aktenzeichen: 470/nu</p>	<p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Wir bitten jedoch um Änderung folgender Punkte:</p> <p>11. Niederschlagswasser</p> <p>Die Einleitung des Oberflächenwassers erfolgt gesammelt und gedrosselt in den Kräuterbach (nicht Kräutersteinbach). Der Hinweis zum Volumen des RRB kann entfallen. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers liegt der Stadt Passau, untere Wasserbehörde vor, die Festlegungen u.a. zur Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens und zur Drosselung der Einleitungsmenge werden im Rahmen des Wasserrechtsverfahren getroffen. Für Querung der Grundstücke Dritter durch die Leitungstrasse sind entsprechende Leitungsrechte dinglich zu sichern.</p> <p>12. Hochwasser/Überschwemmungsgebiet</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau (Verordnung der Stadt Passau über das Überschwemmungsgebiet an Donau, Inn und Ilz im Stadtgebiet Passau, Amtsblatt Nr. 23 vom 05.08.2015).</p> <p>Das maßgebende Bemessungshochwasser HQ 2013 (nicht HW100) liegt bei 298,5 m ü. NN. Für die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist bei der Stadt Passau, untere Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zu beantragen. Mit den Antragsunterlagen ist ein Räumungs- und Sicherungskonzept vorzulegen.</p>	<p>Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Kräuterbach und Volumen werden korrigiert. Für die Ableitung des Oberflächenwassers in den Kräuterbach wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt, für erforderliche Querungen von Grundstücken Dritter werden Leitungsrechte gesichert.</p> <p>Bemessungshochwasser HQ 2013 wird berücksichtigt. Es erfolgt der Hinweis, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs.5 WHG erforderlich ist, sowie im Zuge dieser Beantragung ein Räumungs- und Sicherungskonzept vorzulegen ist.</p>



Auszug aus Bayernatlas (Ü-Gebiet HQ 2013)

Auszug aus Bayernatlas (Ü-Gebiet HQ 2013)
 Weiterhin treten im Bereich des Bebauungsplanes in der Regel bei einem HQ-Extrem Wassertiefen zwischen 2-4 m, in Teilbereichen Wassertiefen über 4 m auf.



Auszug aus Gewässeratlas; WT bei HQextrem

Gemäß den Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG sind folgende Vorgaben bei der Änderung oder Ergänzungen von Bauleitplanungen zu beurteilen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen der Nummern

1 bis 3 des § 78 Abs. 3 WHG nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger

Es ist eine Überrechnung der hydraulischen Situation auf Basis der geplanten Bebauung (Bauliche Anlagen, Geländemodellierungen, Zäune und Baum- und Strauchpflanzungen) erforderlich. Der Nachweis muss aufzeigen, dass der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes durch die Erweiterung des Bebauungsplans nicht nachteilig beeinflusst werden.

Eine Überrechnung der hydraulischen Situation auf Basis der geplanten Bebauung (Bauliche Anlagen, Geländemodellierungen, Zäune und Baum- und Strauchpflanzungen) wurde mit Hydraulischer Nachweisführung Wertstoffhof Haibach vom 07.08.2023 durch die Fa. Coplan durchgeführt.

Dazu wurde das bereits bestehende hydraulische Teilmodell der Donau vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bereitgestellt. Das Modell erstreckt sich von der Passauer Innstadt bis hinter das Kraftwerk Jochenstein. Darin enthalten waren bereits sämtliche Randbedingungen wie das Kraftwerk, die Brücken, der Zulauf, der Ablauf sowie einige Kontrollquerschnitte. Die Materialbelegung war ebenfalls vorgegeben.

Ergebnis: Es lässt sich optisch bei der Plansituation keinerlei Veränderung im Vergleich zur



bestehenden Situation erkennen. Die Wassertiefen betragen zwischen 0,5 m und 3,2 m im Bereich des Teiches, durchschnittlich rund 1,5 m. Auf dem Gelände des Flurstücks mit der Nummer 398 zwischen 0,2 m und 3,9 m. Der Durchschnitt beträgt ebenfalls wieder etwa 2,2 m. Die Überflutungssituation auf dem benachbarten Grundstück hat sich also durch den Wertstoffhof nicht nachteilig verändert.



Auch im direkten Vergleich der Wasserspiegel bestätigt sich dieses Ergebnis.

Die hydraulische Überrechnung zeigt, dass durch die geplante Bebauung keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger herbeigeführt werden. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass das Zauntor im Hochwasserfall offensteht und das Wasser ungehindert einfließen kann und eine Verkläuserung in diesem Bereich vermieden wird. Das Gehölz soll so gepflanzt werden, dass keine geschlossenen und undurchlässigen Flächen entstehen. Aufgrund der Ablauf- und Strömungsverhältnisse wurden die Gehölzpflanzungen nur auf den nordöstlichen und südöstlichen Flächen angesetzt. Parallel zur Donau, auf der nordwestlichen Seite, wurden keine Gehölzpflanzungen geplant

2. Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes



Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Im näheren Umfeld befindet sich der Objektschutz der Städtischen Kläranlage und auf der orografisch linken Seite, der Hochwasserschutz der Firma ZF. Die Vermeidung der Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes ist im Rahmen des hydraulischen Nachweises (siehe Punkt 1) nachzuweisen.

3. Hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Derzeit wird in der Bauleitplanung aufgezeigt, dass sich der Bürocontainer im überströmten Bereich befindet und im Hochwasserfall geflutet werden soll. Somit ist die Auftriebssicherheit nachzuweisen. Die technischen Anlagen sind ebenfalls hochwasserangepasst auszuführen. Alternativ wird durch uns empfohlen, den Bürocontainer mit

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass hochwasserangepasste Bauweise erforderlich ist und technische Anlagen hochwasserangepasst auszuführen sind.

einem Freibord von mindestens 50 cm über der HW2013-Höhe zu errichten (evtl. Ausführung auf Stützen).

Vorteile:

- ☐ geringe bauliche Schäden nach Hochwasserereignis
- ☐ Technische Anlagen über HW100-Kote
- ☐ Toiletten oberhalb Rückstauenebene
- ☐ Zusätzlicher Stellplatz für Betriebs-Kfz
- ☐ guter Überblick über Gelände und auf erhöhte Fahrzeugladeflächen zwecks Anlieferkontrolle



Beispiel Ausführung auf Stützen

Im Rahmen der Beantragung des jeweiligen Vorhabens ist gesondert eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach §78 Abs. 5 WHG (Errichtung einer baulichen Anlage, Bürocontainer) und §78a Abs. 2 WHG (Errichtung eines Zaunes, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Lagern von Gegenständen (Container, Räumungskonzept), Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen) zu erwirken.

Für die Ausnahmegenehmigungen nach §78 Abs. 5 WHG und §78a Abs. 2 WHG empfehlen wir folgendes bereits zu berücksichtigen:

Bei Geländemodellierung auftretender Retentionsraumverlust ist umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Dies ist rechnerisch und zusätzlich mit Darstellung in Querprofilen nachzuweisen.

Problemabfälle und Abfallcontainer werden zeitgerecht vor Erreichen des maßgeblichen Wasserstandes geräumt. Das Räumungskonzept ist im weiteren Verfahren detailliert zu erläutern und die Vorlaufzeiten aufgrund abgelaufener Hochwasserereignisse zu ermitteln. Starkregenereignissen im Bereich des Einzugsgebietes des Kräuterbaches könnten zu rasch ansteigenden Wasserspiegeln führen. Dieser Sachverhalt sollte im Räumungskonzept angemessen berücksichtigt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Ausnahmegenehmigungen nach §78 Abs. 5 WHG

(Errichtung einer baulichen Anlage, Bürocontainer) und §78a Abs. 2 WHG (Errichtung eines Zaunes, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Lagern von Gegenständen (Container, Räumungskonzept), Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen) zu erwirken sind.

Im Hochwasserfall werden die Problemabfälle sowie alle Container, mit Ausnahme des Personalcontainers, abtransportiert. Die Stadt Passau stellt dafür temporäre Abstellflächen für die Wertstoffcontainer in der Innstadt – hochwasserfrei - zur Verfügung. Der Personalcontainer wird bei Hochwasser geflutet und ist hochwasserangepasst zu errichten. Der Zeitpunkt der Räumung orientiert sich an der HW-Kote und als Vorlaufzeit werden 24 Stunden angesetzt werden. Das Räumungs- und Sicherungskonzept wird mit den Antragsunterlagen beim WWA vorgelegt.



Starkniederschlägen (Sturzfluten aus wild abfließendem Hangwasser) aufgrund der topografischen Lage möglich.

Eine weitere Bebauung auf der südwestlich gelegenen verbleibenden Grundstücksfläche sollte dauerhaft unterbleiben. Dieser Korridor ist wichtig für den Abfluss bei sinkenden Wasserspiegeln im Hochwasserfall.

Im nordöstlichen Bereich ist eine Heckenpflanzung angedacht. Der jährliche Rückschnitt (Pflegeschnitt) ist durchzuführen und die Pflanzabstände zu verdoppeln, um ein Abflusshindernis zu vermeiden.



Verklauste Büsche
Maschendrahtzaun



Verklauster

Mit freundlichen Grüßen

Für die südwestlich angrenzende Fläche zum Kräuterbach hin gilt der Urbebauungsplan SO Kläranlage und ist somit nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Bepflanzung mit Gehölz ist nur in Teilbereichen zulässig und ist so umzusetzen, dass keine geschlossenen und undurchlässigen Flächen entstehen.

Ein jährlicher Rückschnitt (Pflegeschnitt) ist durchzuführen

**Zweckverband
Abfallwirtschaft
(Donau-Wald)**

Erstellt am:
16.06.2023

Aktenzeichen: III/S

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Wir gehen davon aus, dass die weiterführenden, konkrete Planungen in Abstimmung mit unserem Haus erfolgt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.